

# **BGer 9C\_795/2015 vom 21. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_795\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_795_2015)

FR: TF 9C\_795/2015 du 21 janvier 2016

IT: TF 9C\_795/2015 del 21 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 IVG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts.

Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (SVR 2010 IV Nr. 5 S. 10, 8C\_1012/2008; Urteile 9C\_215/2015 vom 10. Juni 2015, 9C\_135/2014 vom 14. Mai 2014, 9C\_629/2013 vom 13. Dezember 2013, 9C\_339/2010 vom 30. November 2010 E. 3, 9C\_760/2010 vom 17. November 2010 E. 2 und 9C\_575/2007 vom 18. Oktober 2007 mit Hinweisen).

Um wiedererwägungsweise auf eine verfügte Leistung zurückkommen zu können, genügt es nicht, wenn ein einzelnes Anspruchselement rechtswidrig festgelegt wurde. Vielmehr hat sich die Leistungszusprache auch im Ergebnis als offensichtlich unrichtig zu erweisen. So

muss etwa, damit eine zugesprochene Rente wegen einer unkorrekten Invaliditätsbemessung wiedererwägungsweise aufgehoben werden kann - nach damaliger Sach- und Rechtslage - erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem andern Ergebnis geführt hätte ( BGE 140 V 77 E. 3.1 S. 79).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz sieht die Wiedererwägungsvoraussetzungen als erfüllt, weil die IV-Stelle beim Einkommensvergleich, welcher der Verfügung vom 20. November 2008 zu Grunde lag, im Widerspruch zur Rechtsprechung als hypothetisches Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) das Einkommen herangezogen habe, das der Beschwerdeführer als Selbstständigerwerbender während einer kurzen Zeit - von Februar bis August 2004 - erzielte, was keine hinreichende Grundlage darstelle. Als zweifellos unrichtig erachtete das kantonale Gericht die Verfügung vom 20. November 2008 auch insofern, als darin das Invalideneinkommen gestützt auf Tabellenlöhne laut Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) bemessen wurde. Auf Grund der Anlehre und der langen Berufserfahrung als Bodenleger hätte er stattdessen dem Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) zugeordnet werden müssen. Eine korrekte Bemessung anhand von Tabellenlöhnen hätte einen Invaliditätsgrad von 36 % ergeben (Valideneinkommen Fr. 90'000.-; Invalideneinkommen [nach einem leidensbedingten Abzug von 20 %] Fr. 58'012.-; Erwerbseinbusse Fr. 31'988.-).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe vor Gründung seiner eigenen Gesellschaft (GmbH) jahrelang in der Unternehmung seines Bruders gearbeitet und Einkünfte in vergleichbarer Höhe wie als Selbstständigerwerbender erzielt. Von zweifelloser Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung hinsichtlich der Bemessung des Valideneinkommens könne daher nicht die Rede sein. Mit Bezug auf das Invalideneinkommen fehle in angefochtenen Entscheid eine Begründung dafür, weshalb die Wahl des Anforderungsniveaus 4 der Tabellenlöhne gemäss ursprünglicher Verfügung zweifellos unrichtig gewesen sein soll. Die Arbeit als Bodenleger könne er invaliditätsbedingt nicht mehr ausüben. Im Weiteren verfüge er über keine Anlehre. Die Wiedererwägungsvoraussetzungen seien daher nicht gegeben. Die Vorinstanz habe eine voraussetzungslose Neuprüfung des Rentenanspruchs vorgenommen und sei auf diese Weise zu einem Invaliditätsgrad von 36 % gelangt, der keinen Anspruch begründe.

### **E. 3.3**

Die Voraussetzungen für die Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, wie sie vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung umschrieben werden (E. 2 hievore), sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es trifft zwar zu, dass die ursprüngliche Invaliditätsbemessung der Verwaltung gewisse Fragen aufwirft, wie die Vorinstanz festgestellt hat. Die Tatsache, dass die IV-Stelle für die Verfügung vom 20. November 2008 als Valideneinkommen das Einkommen herangezogen hat, das der Beschwerdeführer während einer kurzen Zeitspanne selbstständiger Erwerbstätigkeit verdient hat, bewirkte jedoch keine zweifelloser Unrichtigkeit der damaligen Rentenverfügung. Dem Lohnausweis für die Steuererklärung der B. \_\_\_\_\_ GmbH vom 31. Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass der Versicherte im Jahr 2003 einen Bruttolohn von Fr. 102'916.- erzielt hat, während er im Jahr 2002 gemäss dem entsprechenden Lohnausweis Fr. 98'490.- verdient hat. Diese

Beträge liegen nicht wesentlich unter dem von der IV-Stelle in der Verfügung vom 20. November 2008 als massgebendes Valideneinkommen betrachteten Lohn von Fr. 104'000.-. Von zweifelloser Unrichtigkeit der Verfügung kann unter diesem Gesichtswinkel somit nicht gesprochen werden. Dass in der Verfügung vom 20. November 2008 das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers gestützt auf die Tabellenlöhne gemäss Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) festgelegt wurde, vermag entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ebenfalls keine Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung zu begründen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht einwendet, verfügt er über keine reguläre Berufsausbildung. Der Umstand, dass er eine lange Erfahrung als Bodenleger aufweist, lässt das Abstellen auf Anforderungsniveau 4 nicht als zweifellos unrichtig erscheinen, zumal er gerade diese Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben vermag. Dass der Einkommensvergleich seinerzeit auch mit anderen Zahlen hätte durchgeführt werden können, wie sie die Vorinstanz als massgeblich erachtet hat, ist nicht ausgeschlossen, genügt jedoch nicht, um die ursprüngliche Verfügung als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen. Die Invaliditätsbemessung erscheint vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung gemäss Verfügung vom 20. November 2008 darbot, als vertretbar (E. 2 hievore).

#### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.